

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 8

**zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die  
Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates  
(zweiter Wahlgang) für die Amts dauer 1999 - 2003**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung des zweiten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amts dauer 1999 – 2003.*

*Die Vorbereitung und Durchführung des zweiten Wahlgangs der Regierungsratswahlen verliefen reibungslos. Das Justizdepartement hat allerdings nach dem Wahlsonntag Hinweise erhalten, dass bei der Auszählung der Stimmen nicht in allen Gemeinden gleich vorgegangen wurde. Dies geschah in den Fällen, in welchen sich bei der brieflichen Stimmabgabe mehrere Stimmzettel im amtlichen Stimmcouvert befanden. Gemäss § 73 Absatz 1c des Stimmrechtsgesetzes sind solche Stimmabgaben ungültig, auch wenn auf den eingelegten Wahlzetteln nicht mehr als sieben Namen aufgeführt sind. Nach der Wegleitung des Justizdepartementes an die Urnenbüros durften die Gemeinden derartige Stimmabgaben dagegen für gültig erklären. Massgebend ist allein die gesetzliche Regelung und nicht die falsche Weisung des Departements. Der Justizdirektor hat deshalb am 2. Juni 1999 die Überprüfung sämtlicher gültiger Stimmabgaben angeordnet. Die Überprüfung der Wahlresultate des zweiten Wahlganges hat geringfügige Korrekturen ergeben, das Gesamtresultat jedoch nicht verändert.*

## Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Mai 1999 fand der zweite Wahlgang der Neuwahl des Regierungsrates des Kantons Luzern statt. Die Neuwahl bedarf nach § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgegesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) der Genehmigung durch Ihren Rat.

### **I. Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl**

Die Vorbereitung und Durchführung des zweiten Wahlgangs der Regierungsratswahlen für die Amtsduer 1999-2003 vom 30. Mai 1999 verliefen reibungslos. Weder am Wahlsonntag noch bei den Vorurnen traten Unregelmässigkeiten oder besondere Vorkommnisse auf, bei denen sofort eingeschritten werden müssen. Das Justizdepartement veröffentlichte die provisorischen Ergebnisse am Wahlsonntag laufend auf dem Internet.

Beim zweiten Wahlgang lag die Stimmabteilung mit 39,5 Prozent tiefer als beim ersten Wahlgang vom 18. April 1999 (51,7 Prozent). In den einzelnen Ämtern sieht es wie folgt aus:

Amt	30. Mai 1999	18. April 1999
Luzern	37,5	45,7
Hochdorf	38,8	50,1
Sursee	41,8	55,3
Willisau	41,8	60,9
Entlebuch	45,7	71,2

Der Anteil der brieflichen Stimmabgaben war deutlich höher als beim ersten Wahlgang und betrug 91,5 Prozent (am 18. April 1999 lag der Anteil bei 81,3 Prozent). In den verschiedenen Ämtern ergab sich folgender Anteil an brieflichen Stimmabgaben (in der Klammer die Werte vom 18. April 1999): Luzern 93,7 Prozent (86,5), Hochdorf 93,7 Prozent (81,5), Sursee 89,6 Prozent (80,8), Willisau 86,6 Prozent (79,9) und Entlebuch 87,7 Prozent (81,2).

Die amtliche Publikation der Wahlergebnisse erfolgte im Kantonsblatt Nr. 22 vom 5. Juni 1999.

## II. Überprüfung der Resultate

Das Justizdepartement hat nach dem Wahlsonntag Hinweise erhalten, dass bei der Auszählung der Stimmen nicht in allen Gemeinden gleich vorgegangen wurde. Dies geschah in den Fällen, in welchen sich bei der brieflichen Stimmabgabe mehrere Stimmzettel im amtlichen Stimmcouvert befanden. Gemäss § 73 Absatz 1c des Stimmrechtsgesetzes sind solche Stimmabgaben ungültig, auch wenn auf den eingelegten Wahlzetteln nicht mehr als sieben Namen aufgeführt sind. Nach der Wegleitung des Justizdepartementes an die Urnenbüros durften die Gemeinden derartige Stimmabgaben dagegen für gültig erklären. Massgebend ist allein die gesetzliche Regelung und nicht die falsche Weisung des Departements.

Der Justizdirektor hat deshalb am 2. Juni 1999 die Überprüfung sämtlicher gültiger Stimmabgaben angeordnet. Die Kontrolle fand am 4. Juni 1999 statt. Die Überprüfung erfolgte ämterweise. Sie wurde durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizdepartementes unter der Leitung und Verantwortung des jeweiligen Regierungsstatthalters vorgenommen. Bei dieser Kontrolle konnte gleichzeitig der dem Justizdepartement mündlich zugetragenen Vermutung umfassend nachgegangen werden, dass in Fällen, in denen der CVP-Wahlzettel und der Wahlzettel des Komitees für die Respektierung des Volkswillens ungetrennt eingelegt wurden, der an letzter Stelle stehende Kandidat Otto Laubacher zu Unrecht gestrichen worden sei, statt die Stimmabgabe ungültig zu erklären. Das Justizdepartement hatte diese Vermutung zunächst lediglich stichprobenweise überprüft, ohne dass sie sich erhärtet hätte.

Die Kontrolle hat ergeben, dass total 186 Stimmabgaben zu Unrecht für gültig erklärt wurden. Es haben deshalb zu viele Stimmen erhalten:

Markus Dürr:	109
Margrit Fischer-Willimann:	113
Kurt Meyer:	137
Anton Schwingruber:	124
Ulrich Fässler:	130
Max Pfister:	139
Paul Huber:	120
Otto Laubacher:	93
Vereinzelte:	1

### Zusammenstellung

Kandidatinnen und Kandidaten:	Stimmen am 30. Mai 1999	ungültige Stimmen	Stimmen am 4. Juni 1999
Markus Dürr	34622	109	34513
Margrit Fischer-Willimann	46179	113	46066
Kurt Meyer	47883	137	47746
Anton Schwingruber	46626	124	46502
Ulrich Fässler	46692	130	46562
Max Pfister	44893	139	44754
Paul Huber	44151	120	44031
Otto Laubacher	34456	93	34363

Rangfolge nach der Überprüfung vom 4. Juni 1999:

	Kandidatinnen und Kandidaten	Total Stimmen
1.	Kurt Meyer	47746
2.	Ulrich Fässler	46562
3.	Anton Schwingruber	46502
4.	Margrit Fischer-Willimann	46066
5.	Max Pfister	44754
6.	Paul Huber	44031
7.	Markus Dürr	34513
8.	Otto Laubacher	34363

Stimmendifferenz zwischen Markus Dürr und Otto Laubacher nach der Überprüfung vom 4. Juni 1999

	Stimmen
Markus Dürr	34513
Otto Laubacher	34363
Differenz	150

Die amtliche Publikation der korrigierten Zusammenstellung der Stimmenzahlen der Kandidatinnen und Kandidaten, wie sie sich nach der Überprüfung durch das Justizdepartement präsentiert, erfolgt im Kantonsblatt Nr. 24 vom 19. Juni 1999.

### **III. Genehmigung der Neuwahl**

Der Grosse Rat genehmigt nach § 154 Absatz 3 StRG die Neuwahl des Regierungsrates, wenn

- das Wahlverfahren vorschriftsgemäss durchgeführt und das Ergebnis richtig berechnet wurde,
- die eingereichten Stimmrechtsbeschwerden erledigt und
- die festgestellten Unvereinbarkeiten beseitigt sind.

Aus den Verbalen der Gemeinden und der vom Justizdepartement nachträglich vorgenommenen Überprüfung geht hervor, dass das Wahlergebnis richtig ermittelt worden ist. Das Wahlverfahren gab zu keinen weiteren Beanstandungen Anlass, und es liegen keine Beschwerden vor. Das Ergebnis des zweiten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsduer 1999 - 2003 ist deshalb zu genehmigen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Grossratsbeschlusses zuzustimmen.

Luzern, 11. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: *Kurt Meyer*  
Der Staatsschreiber: *Viktor Baumele*

**Entwurf****Grossratsbeschluss  
über die Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates  
(zweiter Wahlgang) für die Amts dauer 1999 - 2003**

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. Juni 1999,

*beschliesst:*

Das Ergebnis des zweiten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amts dauer 1999 – 2003 wird genehmigt.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

*r*